

Überbrückungshilfe III

Was müssen Bars für die Antragstellung wissen?

„Schnell und unbürokratisch“ war gestern. Hier und da werden klammheimlich Antragsvoraussetzungen geändert. Es tauchen Begriffe auf wie „ungedeckte Fixkosten“ und Bindung an das Europarecht. Ohne professioneller Hilfe ist es kaum noch möglich, die Einzelheiten der Förderprogramme zu überblicken.

Wir von Bars of Berlin versuchen den roten Faden nicht zu verlieren und Euch Antworten auf wichtige Fragen rund um die Antragstellung der Überbrückungshilfe III zu geben.

A. Wer ist antragsberechtigt

Die Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe III kann auf zwei unterschiedlichen Wegen ermittelt werden. Entweder man wählt die Methode der Antragsberechtigung über (1) einen bestimmten Umsatzrückgang, oder (2) man ermittelt die Antragsberechtigung anhand der Methode der Verlustrechnung (sogenannte ungedeckte Fixkosten). Hier besteht ein Wahlrecht zwischen der Methode 1 und Methode 2. Die Wahl der Methode hat jedoch Auswirkungen auf die maximale Förderhöhe.

1. Antragsberechtigung aufgrund des Umsatzrückgangs (Berechnung nach der Kleinbeihilfen-Regelung):

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat zwischen November 2020 und Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den jeweils betreffenden Monat beantragen.

2. Antragsberechtigung durch Verluste (ungedeckte Fixkosten; Berechnung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe)

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die während November 2020 bis Juni 2021 Verluste im Vergleich zum selbigen Zeitraum 2019 vorweisen können. Wahlweise kann hier auch auf einzelne Monate abgestellt werden, sofern die Überbrückungshilfe nur für diese Monate in Anspruch genommen wird.

B. Welche Auswirkungen hat es, wenn ich mich für Methode 1 oder 2 Entscheide?

Die Antragsberechtigung nach Methode 1 oder 2 hat Auswirkung auf die maximal zu erhaltende Förderung.

Zunächst gilt, dass

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Erfolgt die Berechnung anhand des Umsatzrückgangs (Berechnung nach der Kleinbeihilfen-Regelung), liegt die maximale Förderung bei 800.000 EUR. Dies gilt für alle Beihilfen, die auf Basis der Kleinbeihilfen-Regelung gewährt wurden und werden (u.a. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, KFW-Kredite, Ü1). Hier findet also eine Kumulierung der Beihilfen statt.

Erfolgt die Antragsberechtigung nach der Verlust-Methode(Bundesregelung Fixkostenhilfe), beträgt die Förderung je nach Unternehmensgröße bis zu 70% bzw. 90% der Verluste (ungedeckten Fixkosten), maximal jedoch 3 Mio. EUR. Auch hier gilt jedoch eine Kumulierung sämtlicher Beihilfen, die aufgrund der Bundesregelung Fixkostenhilfe gewährt wurden und werden (u.a. Ü2).

C. Was umfasst die Überbrückungshilfe III

Förderfähige Fixkosten sind folgende:

- Mieten und Pachten
- Finanzierungskosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind (Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern)
- Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann (Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten)
- Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019)

D. Wie stelle ich einen Antrag?

Die Anträge erfolgen durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Derzeit ist die Antragstellung jedoch noch nicht möglich.

Stand: 26.01.2021